



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Kuwait

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.328>

Eingereicht am: 2023-03-02

Eingestellt am: 2023-03-02

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Kuwait

7



missio
glauben.leben.geben.



Liebe Leserinnen und Leser,

Kuwait ist ein Land, dass bei uns seit der der gewaltsamen Annexion Kuwaits durch den Irak am 2. August 1990 und die Befreiung Kuwaits in Folge des anschließenden Golfkrieges weitgehend aus dem Blick geraten ist. Wird schon das Land selbst – außer in Kreisen der Wirtschaft – kaum wahrgenommen, ist die religiöse Vielfalt des Landes und die Vielfalt der Herkunftsländer der Einwohner Kuwaits bei uns weitgehend unbekannt. Gut die Hälfte der Einwohner Kuwaits sind Ausländer. Auch wenn der Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung mit fast 90 Prozent angegeben wird, ist Kuwait kein religiös homogenes Land. Das gilt zunächst schon für den Anteil der Muslime selbst – etwa 60 Prozent sind Sunniten, bis zu 30 Prozent sind Schiiten. Zur nicht-muslimischen Bevölkerung zählen neben Christen vor allem Angehörige anderer in Asien vertretener Religionsgemeinschaften.

Auch wenn es in Kuwait seit den 1960er Jahren eine stetige Entwicklung hin zu einem formal demokratischen Staat nach westlichem Vorbild gegeben hat, spielt die Religion des Islam auch heute noch eine bestimmende Rolle in Staat und Gesellschaft. Das wird nicht nur im Verhältnis der Mehrheitsreligion und der mit den Gastarbeitern ‚zugewanderten‘ Religionen – Hinduismus, Buddhismus, Christentum u. a. – deutlich, sondern auch im häufig nicht unkomplizierten Verhältnis der sunnitischen Mehrheit und der schiitischen Minderheit. Zudem ist die Öffnung des Landes seit den 1960er Jahren verbunden mit einer bei Teilen der einheimischen Bevölkerung deutlichen Rückbesinnung auf den Islam. Das hat gerade in den letzten Jahren auch zu einer Stärkung islamistischer Tendenzen geführt, die das bis dahin weitgehend friedliche Zusammenleben von Muslimen und Nicht-Muslimen zusehends belastet.

missio wird vor diesem Hintergrund die weiteren Entwicklungen in Kuwait aufmerksam verfolgen und Maßnahmen fördern, die sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen in diesem Land einsetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Zitiervorschlag:

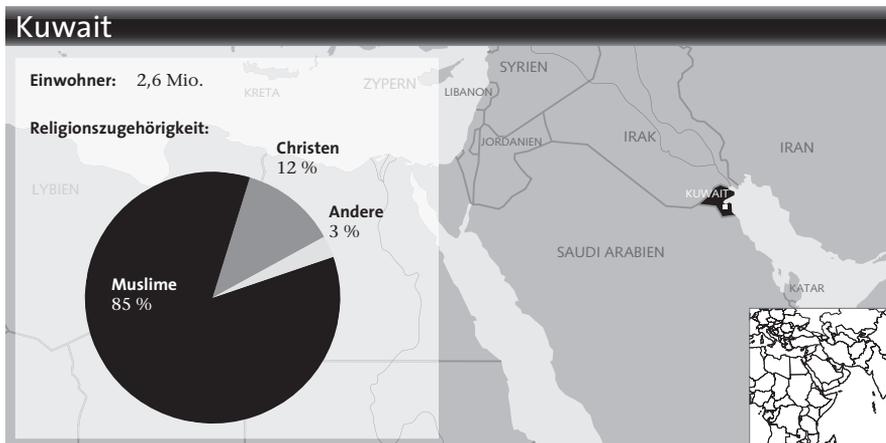
Otmar Oehring, Religionsfreiheit: Kuwait; in:
missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.),
Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 7, Aachen 2012.

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Kuwait

7





Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist vom Emirat Kuwait am 21. Mai 1996 ratifiziert worden.¹ Er enthält in Artikel 18 eine für das Emirat Kuwait völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

„(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist vom Emirat Kuwait bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert worden.²

Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung des Staates Kuwait, die am 11. November 1962 von Emir Scheich Abdullah Al-Salim Al-Sabah, dem damaligen Herrscher Kuwaits verkündet wurde enthält folgende Regelungen mit direkter oder indirekter Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit:

Artikel 2: Staatsreligion ist der Islam und die Scharia die Hauptquelle der Rechtsetzung.

Artikel 8: Der Staat schützt die Grundsätze der Gesellschaft, garantiert die Sicherheit und Chancengleichheit aller Bürger.

Artikel 29: Die Menschenwürde ist unantastbar. Alle Menschen sind vor dem Gesetz ohne Unterschied wegen Rasse, Herkunft, Sprache oder Religion gleich

Artikel 30: Die persönliche Freiheit ist garantiert

Artikel 35: Die Glaubensfreiheit ist uneingeschränkt gewährleistet. Der Staat garantiert die Freiheit der Religionsausübung im Einklang mit den eingeführten Traditionen, sofern sie der öffentlichen Ordnung und Moral nicht zuwiderlaufen.

Artikel 36: Die Meinungsfreiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung werden garantiert. Jeder hat das Recht, in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren seine Meinung in Wort, Schrift und anderweitig zu äußern und zu verbreiten

Artikel 37: Die Freiheit der Presse, des Drucks und der Veröffentlichung sind garantiert in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren

Artikel 43: Das Recht zur Gründung von Vereinigungen und Verbände auf nationaler Ebene und mit friedlichen Mitteln wird garantiert in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren. Niemand kann zum Beitritt zu einer Vereinigung oder einem Verband gezwungen werden

Artikel 44: Jedermann hat das Recht, sich ohne Genehmigung und ohne vorherige Anmeldung zu privaten Zusammenkünfte zu versammeln. Die Polizei darf solchen privaten Zusammenkünfte nicht beiwohnen. Öffentliche Versammlung, Umzüge oder Zusammenkünfte werden gestattet in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren, vorausgesetzt, dass ihr Zweck und ihre Mittel friedlicher Natur sind und nicht gegen die Moral verstoßen.

Damit ist im Rahmen einer vom Islam bestimmten Rechtsordnung Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit von der Verfassung garantiert, nicht aber Religionsfreiheit. Der postulierte Gleichheitsgrundsatz wird durch den islamisch-religiösen Charakter der Grundordnung in Frage gestellt. Zudem hat ein Beratungsgremium den Auftrag die vollständige Anwendung aller Regeln der Scharia sicherzustellen. Dazu macht das Gremium dem Emir von Kuwait Vorschläge welche Gesetze noch strikter an die Vorgaben der Scharia anzupassen sind. Das Gremium hat allerdings seinerseits keine Möglichkeit solche Vorschläge durchzusetzen.³

Politische Situation

Am 19.Juni 2012 hat das Verfassungsgericht von Kuwait zwei Dekrete des Emirs von Kuwait vom Dezember 2011 aufgehoben, auf Grund derer das kuwaitische Parlament im Dezember 2011 aufgelöst und Neuwahlen zum Parlament für Februar 2012 angesetzt worden waren. Auf der Grundlage des Urteils des Verfassungsgerichts vom 19.Juni 2012 wurde das im Februar 2012 neu gewählte Parlament aufgelöst und das 2009 gewählte Parlament bis zur Bekanntgabe eines Termins für neuerliche Parlamentswahlen wieder eingesetzt.⁴

Das nunmehr wieder amtierende Parlament war bei den dritten Parlamentswahlen innerhalb von drei Jahren am 17.Mai 2009 gewählt worden. Die neuerlichen Parlamentswahlen waren erforderlich geworden, weil Emir Scheich Sabah al-Ahmad al-Jaber al-Sabah das Parlament aufgelöst und Neuwahlen angesetzt hatte. Das Parlament hatte der Regierung die Zustimmung zu einem Hilfsprogramm für die heimische Wirtschaft verweigert, weil die Bürger Kuwaits von direkten Hilfen durch das Programm ausgeschlossen waren.

Das kuwaitische Parlament existiert seit 1963. Frauen haben seit 2006 aktives und passives Wahlrecht, allerdings konnten Frauen bei den Wahlen 2006 und 2008 keine der ihnen zustehenden vier der 50 Parlamentssitze erringen. Politische Parteien sind in Kuwait nicht zugelassen, politische Bündnisse sind zugelassen. Ungeachtet dessen traten bei den Parlamentswahlen 2009 alle Kandidaten als Unabhängige an, auch wenn sie bestimmten Bündnissen angehören.

Bei den Parlamentswahlen 2008 konnten die Islamisten große Gewinne verbuchen und kamen auf insgesamt 26 von 50 Parlamentssitzen. Zehn Abgeordnete werden der *Islamic Salafî Alliance (ISA)* zugerechnet, drei Abgeordnete dem *Islamic Constitutional Movement (ICM(Hadas))*, dem politischen Arm der Muslimbruderschaft zugerechnet. Sieben Sitze entfielen auf Liberale, u.a. von der

National Democratic Alliance (NDA). Auf die beiden Listen der Schiiten (*National Islamic Alliance (NIA)* und *Justice and Peace Alliance (JPA)*) entfielen fünf Sitze. Vier Sitze konnte der nationalistische *Popular Action Bloc* gewinnen.

Bei den Parlamentswahlen 2009 gaben von den 385.000 Wahlberechtigten (175.679 Männer, 209.111 Frauen) gut 59% Ihre Stimme ab. Das Wahlergebnis bedeutete eine massive Niederlage für die zwei islamistischen Parteien, die *Islamic Salafi Alliance (ISA)* und das *Islamic Constitutional Movement (ICM(Hadas))*, die 10 ihrer zuvor 21 Parlamentssitze verloren. Listen der Schiiten konnten neun Sitze erringen – nach nur fünf Sitzen bei den Wahlen 2008. Die Liberalen verbesserten sich leicht von acht auf neun Sitze. Kandidaten von Stammesgruppen konnten 20 Sitze erringen.⁵

Bei den letzten Parlamentswahlen am 2. Februar 2012 konnten islamistische Gruppierungen (*Islamic Salafi Alliance (ISA)* und das *Islamic Constitutional Movement (ICM(Hadas))*, *Popular Action Bloc*), 34 der 50 Sitze erringen. Die Schiiten konnten sieben (2009: neun) Sitze erringen, die Liberalen nur noch zwei Sitze.⁶

Wie bereits erwähnt ist das im Februar 2012 gewählte Parlament mittlerweile wieder aufgelöst und das Vorgängerparlament wieder eingesetzt worden. Jenseits der Tatsache, dass das rechtlich gesehen die Konsequenz eines Urteils des kuwaitischen Verfassungsgerichts ist, bleibt doch die Frage nach den Hintergründen der jüngsten Entwicklungen.

Tatsächlich sind die Auflösung des kuwaitischen Parlaments im Dezember 2011 und die Festsetzung von Parlamentsneuwahlen für Februar 2012 durch Emir Scheich Sabah al-Ahmad al-Jaber al-Sabah nur vor dem Hintergrund einer anhalten Serie von Demonstrationen gegen die Regierung zu verstehen, die schließlich am 28. November 2011 zum Rücktritt der Regierung führte. Emir Scheich Sabah al-Ahmad al-Jaber al-Sabah hatte zuvor noch versucht die Wogen zu glätten und jedem Staatsbürger ein Geldgeschenk in Höhe von 1.000 kuwaitischen Dinar sowie freie Nahrung für ein Jahr garantiert – offiziell zur Erinnerung an den 20. Jahrestag der Befreiung von irakischer Besatzung und den 50. Jahrestag der Unabhängigkeit Kuwaits. Das reichte aber nicht aus um den Volkszorn zu beruhigen, der vor allem der weitverbreiteten Korruption in der Staatsverwaltung galt, zumal sich nun auch noch die staatenlosen Beduinen den Protesten anschlossen, weil sie von den Geschenken des Herrschers als Staatenlose ausgeschlossen blieben.⁷

Von weitaus größerer Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit in Kuwait ist allerdings die in den letzten Jahren zu beobachtende massive Zunahme des Einflusses islamistischer Kreise und Gruppierungen auf die Politik in Kuwait. Eine abschließende Einschätzung darüber in welche Richtung sich Kuwait vor diesem Hintergrund entwickeln wird, ist allerdings gegenwärtig noch nicht möglich.

Als die kuwaitische Bildungsministerin Nouriya Al-Subeeh es 2007 ablehnte,

im Parlament einen Schleier zu tragen, kam es zu einer lebhaften Debatte: Während einige Minister-Kollegen darauf hinwiesen, dass die Grundzüge des islamischen Rechts respektiert werden müssten, gaben andere zu bedenken, das Parlament sei keine Moschee. Viele Intellektuelle in Kuwait erklärten, dass das Tragen des Schleiers eine freie und persönliche Entscheidung sei.⁸

Fünf Jahre später, haben Parlamentarier der neuen islamistischen Gruppe *Adala* im Frühjahr 2012 Widerstand gegen den Bau von nicht-islamischen Gottehäusern angekündigt. In Kuwait gebe es schon jetzt „zu viele Kirchen für die christliche Minderheit“, so der Abgeordnete Osama Al-Munawer. Ursprünglich hatte er ein Gesetz zur Zerstörung aller bereits bestehenden Kirchen in Kuwait beabsichtigt. Andere Abgeordnete wiesen den Feldzug der *Adala*-Parlamentarier unter Hinweis auf die Verfassung zurück, die Religionsfreiheit und das Recht aller Menschen, ihre religiösen Überzeugungen öffentlich zu praktizieren, garantiere.⁹

Demographie

Die Gesamtbevölkerung Kuwaits zählt 2.646.314 Einwohner¹⁰, nach anderen Quellen 3,0 bis 3,5 Millionen Einwohner¹¹. Die Angaben über den Bevölkerungsanteil von Einheimischen und Ausländern fallen stark auseinander: Der Anteil der Einheimischen bewegt sich zwischen 1.354.960¹² und nur einem Drittel, möglicherweise sogar nur einem Viertel der Gesamtbevölkerung¹³. Der Anteil der Ausländer bewegt sich damit zwischen 1.291.354 und 2,0 bis 2,5 Millionen Einwohnern. Die größte der Ausländergruppen sollen 2008 die rund 580.000 Inder gebildet haben. Weitere große ausländische Gruppen bilden Ägypter, Palästinenser, Bangladeschi, Pakistani und Filipinos.

Situation der verschiedenen Konfessionen

Ähnlich wie mehrere seiner Nachbarstaaten ist auch Kuwait kein religiös homogenes Land. Der Anteil der Muslime wird von unterschiedlichen Quellen mit 85% bis 89% angegeben. Die verbleibenden 11 bis 15% der Bevölkerung sind u.a. Christen, aber vor allem Angehörige anderer in Asien verbreiteter Religionsgemeinschaften.

Islam

Rund 85%, nach anderen Quellen bis zu 89% der Bevölkerung sind Muslime. Davon wiederum sollen 67% bis rund 70% Sunniten sein. Der Anteil der Sunniten an der Gesamtbevölkerung würde damit zwischen 56,95% und 62,3% der Gesamtbevölkerung betragen. Ein nicht unbeachtlicher Anteil sunnitischer Muslime an der Gesamtbevölkerung stammt aus Ägypten, Palästina, Bangladesch und Pakistan.

Die verfügbaren Angaben zum Bevölkerungsanteil der Schiiten schwanken weitaus stärker. Ausgehend von einem Bevölkerungsanteil der Muslime zwischen 85% und 89% wird der Anteil der Schiiten an diesem Bevölkerungsanteil mit 30 bis 33% angegeben. Das entspräche einem Anteil der Schiiten an der Gesamtbevölkerung von 25,5% bis 29,7%. Andere Quellen sprechen demgegenüber von einem Anteil der Schiiten an der Gesamtbevölkerung von nur 13%. Nicht auszuschließen ist, dass bei solchen Angaben politische Interessen sunnitische Kreise im Vordergrund stehen.

Christentum

Die Angaben zum Bevölkerungsanteil der Christen schwanken zwischen 10% und maximal 12%¹⁴ der Gesamtbevölkerung. Das wären nach den o.g. demographischen Angaben zwischen rund 260.000 und 360.000 Christen. Einige Quellen sprechen sogar von bis zu 400.000 Christen in Kuwait. Die in Kuwait lebenden Christen sind fast ausnahmslos Ausländer, die aus dem Nahen Osten, vor allem aber von den Philippinen, aus Indien und Sri Lanka stammen.

Rund 200 Christen werden als einheimische Christen benannt. Tatsächlich handelt es sich um eingebürgerte Christen, die aus dem Irak, dem Libanon, aus Palästina, Syrien und der Türkei stammen. Die meisten der naturalisierten kuwaitischen Christen gehören 12 großen Familien an, leben schon seit mehr als 90 Jahren in Kuwait und sprechen kuwaitischen Dialekt¹⁵. Alle einheimischen Christen sind vor 1981 kuwaitische Staatsbürger geworden. Denn das Faktum der Einbürgerung kollidiert mit Berichten wonach das kuwaitische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1981 eine Staatsbürgerschaft ausschließlich für muslimische Staatsbürger vorsieht – allerdings soll diese Gesetzespassage bzw. dieses Gesetz später kassiert worden sein.

Die größte der christlichen Gemeinden bilden die rund 100.000 Katholiken: Römisch-katholische, griechisch-katholische, koptisch-katholische, syrisch-katholische, armenisch-katholische, syro-malabarische und syro-malankarische und chaldäische Christen.¹⁶ Andere Quellen sprechen von bis zu 350.000 katholischen Christen.¹⁷ Die zahlenmäßig größte Gruppe bilden römisch-katholische Christen, vor allem aus Indien und von den Philippinen.¹⁸

Die zahlenmäßig zweitgrößte christliche Bevölkerungsgruppe bilden mit 60.000 bis 67.500 Angehörigen orthodoxe Kirchen. Die größte Gruppe bilden koptisch-

orthodoxe Christen aus Ägypten (ca. 60.000). Daneben sollen in Kuwait rund 4.000 armenisch-orthodoxe und rund 3.500 griechisch-orthodoxe Christen leben.

Die *National Evangelical Church of Kuwait (NECK)*¹⁹ geht auf die 1910 begonnene Arbeit der *Arabian Medical Mission* der *Reformed Church in America* zurück, die später in der *Church of Christ* in Kuwait aufging. Heute gehören der Kirche 45 Gemeinden an. 4.500 Gläubige aus den USA sowie europäischen und asiatischen Staaten gehören der 1962 gegründeten *English Language Congregation (ELC)* an.²⁰ Daneben versammelt sich unter dem Dach der NECK die 1959 gegründete *Arab Language Congregation (ALC)* und die 1953 gegründete *Kuwait Town Malayalee Christian Congregation (KTMCC)*²¹. Ihre rund 15.000 Gläubigen – durchwegs aus Südindien stammend – werden von der *Church of South India* betreut²². Neben den genannten Kirchen sind viele weitere kleinere Kirchen aus dem evangelischen und evangelikalen Spektrum in Kuwait aktiv. Dazu zählt eine anglikanische Gemeinde mit gut 100 Mitgliedern ‚westlicher‘ Herkunft, die in Glaubens- und Kommuniongemeinschaft mit der anglikanischen Kirche stehende Malankara Mar Thoma Syrian Church aus Südindien, aber auch die Lighthouse Church²³ aus den USA.

Die Präsenz christlicher Kirchen in Kuwait geht auf die späten 1940 Jahre zurück und ist im Zusammenhang mit dem Beginn des Ölexportes durch westliche Ölförderfirmen zu sehen. Die meisten Mitarbeiter der 1934 entstandenen Kuwait Oil Company waren Christen aus der ‚westlichen Welt‘. Dementsprechend ließ die Firma damals in Ahmadi, heute Kuwait City, zwei Kirchen errichten, die Saint Paul’s Church für die Anglikaner und die Kirche „Our Lady of Arabia“ für die römisch-katholischen Christen. Eine weitere katholische Kirche wurde in den späten 1950er Jahren auf Land errichtet, das der vormalige kuwaitische Herrscher Scheich Abdullah Al-Salem Al-Sabah zur Verfügung stellte. Armenisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe und koptisch-orthodoxe Christen, die in den 1960er und 1970er Jahren nach Kuwait kamen, versammelten sich zunächst in angemieteten Privathäusern zum Gottesdienst.²⁴ Während die hier genannte anglikanische und die römisch-katholische Kirche mittlerweile irgendwie staatlich ‚anerkannt‘ wurden, bewegen sich zahlreiche christliche Kirchen, die erst in den letzten Jahren in Kuwait Fuß gefasst haben und bislang nicht ‚anerkannt‘ wurden, in einer rechtlichen Grauzone, wie dies in der Vergangenheit auch für die anglikanische und die römisch-katholische Kirche galt (s.u. Rechtsstatus).

Sonstige

Weitere in Kuwait präsente Religionsgemeinschaften sind Buddhisten (100.000²⁵), Hindus (4.000²⁶ bis 200.000²⁷), aber auch Baha’i (400²⁸).

Wesentliche Detailfragen

Auf die Frage, wie er die Beziehungen zwischen den Christen in Kuwait und dem Staat beschreiben würde, antwortete Amanuel B. Y. Ghareeb, ein in Kuwait geborener Konvertit und Pastor der National Evangelical Church in Kuwait, in einem Interview der online-Version der *Arab Times* vom 07.08.2012 wie folgt: „Wir danken Gott, dass wir in Kuwait als Christen ein großes Maß an religiöser Freiheit genießen. Die Verfassung Kuwaits legt fest, dass die „Glaubensfreiheit absolut ist“ und „dass der Staat die Freiheit der religiösen Praxis im Einklang mit den eingeführten Gewohnheiten schützt, soweit sie nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung und Moral stehen.“²⁹

Eine entsprechende nichtssagende oder auch vielsagende Aussage hätten vermutlich auch Vertreter anderer in Kuwait präserter Religionsgemeinschaften machen können. Ein Blick auf Detailfragen im Verhältnis von Staat und Religionen führt da sicher weiter.

Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften

Das *Ministerium für religiöse Stiftungen (Avqaf) und islamische Angelegenheiten* ist für die Belange aller Religionsgemeinschaften zuständig. Die Ausgestaltung dieser Zuständigkeit unterscheidet sich abhängig von den einzelnen Religionsgemeinschaften.

Die religiösen Einrichtungen des *sunnitischen Islam* stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates. Der Staat ernennt sunnitische Geistliche, bezahlt die Gehälter sunnitischer Religionsdiener und kontrolliert die Freitagspredigten sunnitischer Moscheen. Demgegenüber stehen die religiösen Einrichtungen des *schiiitischen Islam* nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Staates. Die schiiitischen Gemeinden sorgen eigenverantwortlich für den Bau und Unterhalt von Moscheen, sowie den Unterhalt ihrer Religionsdiener.

Im Hinblick auf die christlichen Kirchen und andere nicht-islamische Religionsgemeinschaften ergibt sich die Bedeutung des *Ministeriums für religiöse Stiftungen (Avqaf) und islamische Angelegenheiten* vor allem aus seiner Zuständigkeit für die Registrierung von Religionsgemeinschaften. Trotz dieser Zuständigkeit des Ministeriums gibt es in Kuwait allerdings bislang keine einzige offiziell anerkannte christliche Kirche. Gleichwohl scheint es eine ‚amtliche‘ Liste ‚anerkannter‘ Kirchen zu geben, zu denen die *Anglikanische Kirche*, die *Armenisch-orthodoxe Kirche*, die *Griechisch-katholische Kirche*, die *Griechisch-orthodoxe Kirche*, die *Koptisch-orthodoxe Kirche*, die *National Evangelical Church of Kuwait*, die *Römisch-katholische Kirche* gehören. In der Praxis haben es diese ‚anerkannten‘ Kirchen mit einer Vielzahl staatlicher Behörden zu tun.

Mit dem *Ministerium für Arbeit und Soziales* für die Erteilung von Einreisevisa und Aufenthaltsgenehmigungen: Für alle genannten sieben Kirchen gibt es bei diesem Ministerium Dossiers auf deren Grundlage sie religiöses und sonstiges Personal zum Betrieb ihrer Einrichtungen, aber auch Dozenten und andere Gäste ins Land bringen können. Die *Stadtverwaltung von Kuwait* ist für Grundstücksfragen und Baugenehmigungen zuständig, das *Innenministerium* für allgemeine Sicherheitsfragen und polizeilichen Schutz von Gebetsstätten.³⁰ Offensichtlich verfahren die kuwaitischen Behörden mit der Registrierung bislang nicht anerkannter Religionsgemeinschaften nach dem gleichen Muster wie mit der Registrierung von Nichtregierungsorganisationen. Mehrere hundert zivilgesellschaftliche Organisationen, die bei den staatlichen Behörden ihre Registrierung beantragt haben, warten auf die faktische Registrierung. Entsprechendes gilt für eine Vielzahl christlicher Religionsgemeinschaften, die sich vor diesem Hintergrund inoffiziell organisieren und zusammenfinden – bislang ohne behördliche Reaktionen.

Bau von Gebetsstätten

Der Bau von Gebetsstätten ist nicht gesetzlich geregelt. Folglich ist der Bau von Gebetsstätten abhängig von entsprechenden behördlichen Genehmigungen zumindest den ‚anerkannten‘ Religionsgemeinschaften theoretisch möglich.

Von Schiiten wird beklagt, dass sie über zu wenige Moscheen verfügen, weil die Behörden Baugenehmigungen nur sehr zögerlich erteilen. Den Sunniten, die rund 60% der Gesamtbevölkerung ausmachen stehen rund 1.000 Moscheen zur Verfügung, während den Schiiten, die zwischen 25,5 und 29,6% der Bevölkerung ausmachen nur 35 Moscheen zur Verfügung stehen. Seit 2001 haben die Behörden nur den Bau von sechs schiitischen Moscheen genehmigt. Das Ministerium für islamische Angelegenheiten und fromme Stiftungen hat allerdings angekündigt, dass künftig in Neubaugebieten für die Schiiten Moscheen in ausreichender Zahl errichtet würden. Neben Moscheen stehen den Schiiten hunderte von Hussainias (schiitische Gebetsstätten) zur Verfügung, die sich größtenteils im Privatbesitz großer schiitischer Familien befinden, ohne Genehmigung errichtet und informell betrieben werden. Schiiten befürchten, dass die Stadtverwaltung striktere Regeln bezüglich der Einrichtung und des Betriebs solcher Hussainias einführen könnte, zumal die Stadtverwaltung die Nutzung von Staatsland kontrolliert und schon wiederholt nicht-sunnitischen religiösen Einrichtung Land zur Nutzung für religiöse Zwecke verweigert hat.³¹

Wie kompliziert die Praxis der Erteilung von Baugenehmigungen für Gebetsstätten ist, zeigt auch der Fall eines Bauantrages der griechisch-katholischen Kirche beim zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales. Während das kuwaitische Staatsoberhaupt, Emir Sabah al-Ahmad al-Sabah, und die Regierung dem Projekt ihren Segen erteilt haben, blockiert die Stadtverwaltung von Kuwait das Projekt. Ob dafür die vorgeschobenen administrativen Gründe ausschlaggebend sind oder ein entsprechender Beschluss des von Islamisten dominierten Stadtparlaments ist unklar.³² Der jüngst bekanntgegebene Umzug des Apostolischen Vikariats von Arabien von Kuwait nach Bahrein, die mit logistischen Überlegungen begründet wurde, wird tatsächlich einerseits mit den politischen Entwicklungen in Kuwait zu tun haben, andererseits aber auch mit den faktischen Schwierigkeiten im Hinblick auf den Bau von Gebetsstätten - im konkreten Fall von Kirchen. Erzbischof Camillo Bertin, der den Raummangel der Kirche in Kuwait angesichts der großen Zahl von Gläubigen beklagte, teilte mit, dass ihm das Scheichtum Bahrein 9.000 m² für den Bau einer Kirche zur Verfügung gestellt habe.³³

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, die im Koran nicht genannt sind – z.B. Baha'is³⁴, Buddhisten, Hindus, und Sikhs wird der Bau von Gebetsstätten nicht gestattet.

Angehörige nicht staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften können sich jedoch ohne Störung durch den Staat zu gottesdienstlichen Handlungen versammeln. Das Beispiel der Sikhs zeigt allerdings, dass dies nicht immer ohne weiteres möglich ist: Das private Gebäude, das sie genutzt haben wurde abgerissen - anschließend war es ihnen nicht möglich ein anderes privates Gebäude für ihre gottesdienstlichen Handlungen anzumieten. Den Sikhs wurde u.a. auch keine Genehmigung zum Bau eines Krematoriums erteilt.³⁵

Ausbildung von Geistlichen

Die Ausbildung von schiitischen Geistlichen in Kuwait scheitert nicht per se an gesetzlichen Beschränkungen sondern am Fehlen einschlägiger Ausbildungskurse an der juristischen Fakultät der Universität Kuwait. Die Ausbildung schiitischer Geistlicher muss deshalb bislang an entsprechenden Einrichtungen vor allem im Irak und Iran erfolgen. Dem kuwaitischen Unterrichtsministerium liegt allerdings ein Antrag auf Errichtung einer Ausbildungsstätte für schiitische Geistliche zur Prüfung vor.

Ausbildung von Geistlichen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften ist in Kuwait nicht gestattet. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage der Ausbildung eigenen Personals in Kuwait für die in Kuwait tätigen ‚anerkannten‘ christlichen Kirchen allerdings in der Praxis auch nicht, da sie ausnahmslos Ausbildungsstätten in Staaten der Region für die Ausbildung eigenen Personals nutzen können.

Ausländisches kirchliches Personal

Die o.g. sieben christlichen Kirchen, von deren staatlicher Anerkennung ausgegangen werden kann, können im Rahmen vorgegebener staatlicher Quoten eigenes Personal aus dem Ausland in Kuwait beschäftigen. Die entsprechenden Quoten werden durchwegs als restriktiv beschrieben.

Mission, Apostasie, Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbpR sieht das Recht auf Apostasie – die Abwendung von einer Religion – und Konversion – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit.

In Kuwait existieren gesetzliche Regelungen gegen Apostasie und Mission. Gleichwohl die Zahl der Fälle, auf die diese Gesetze angewandt werden, beschränkt ist, werden sie vom Staat konsequent angewandt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Missionierung von Muslimen durch nicht-Muslime.³⁶ Indirekt ergibt sich ein Verbot der Konversion bereits aus Artikel 2 der Verfassung, wonach der Islam Staatsreligion ist – der Islam verbietet Konversion. Zudem unterliegen Muslime in Kuwait dem islamischen Personalstatut, für das islamische Gerichte zuständig sind. Der Staat fördert die Konversion zum Islam und erlaubt die Konversion von einer anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft zu einer anderen. Staatsbürger, die hingegen vom Islam zu einer anderen Religionsgemeinschaft konvertieren, sehen sich massiven rechtlichen Problemen gegenüber, weil sie vom Staat weiterhin als Muslime erachtet werden und damit auch weiterhin unter das islamische Personalstatut fallen. Auf der Grundlage des islamischen Rechts können solchen Apostaten ihre Staatsbürgerrechte bestritten werden, sobald auch nur ein muslimischer Staatsbürger gegen sie wegen des Abfalls vom Islam bei den Behörden vorstellig wird. Die für Muslime zuständigen Scharia-Gerichte können in entsprechenden Fällen die Eheschließungen von Konvertiten annullieren, ihr Sorgerecht für Kinder und ihre Eigentumsrechte auf andere weiterhin muslimische Familienmitglieder übertragen, ihnen ihre Staatsbürgerrechte absprechen und sie als Schutzbefohlene des Staates deklarieren, die keine religiöse Identität haben.³⁷

Jenseits denkbarer staatlich-administrativer bzw. religionsgerichtlicher Sanktionen, ist die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, häufig gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernstzunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können. Selbst wenn mit solchen Folgen nicht gerechnet werden muss, können Apostasie und Konversion mitunter sozialem Selbstmord gleichkommen.

Diskriminierung

Führer der Schiiten haben das Erziehungsministerium aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte Passagen, die Praktiken der Schiiten als häretisch bezeichnen, aus Hochschul-Lehrbüchern entfernt werden. Die entsprechenden Lehrbücher werden von Sunniten verfasst, die ausschließlich sunnitische Positionen vortragen. Immerhin hat die schiitische Forderung dazu geführt, dass ein staatliches Komitee eingesetzt wurde, dass die Entfernung der inkriminierten Passagen aus den genannten Publikationen prüfen soll.³⁸ Schiiten sind in den staatlichen Behörden unterrepräsentiert und haben geringere Chancen als Sunniten auf Beförderung.³⁹

Blasphemiegesetz

Bisher ist Blasphemie in Kuwait gemäß Artikel 111 des Strafgesetzbuches mit Haftstrafe belegt, wobei es für das Strafmaß einen erheblichen Spielraum in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls und dem dadurch ausgelösten Ärgernis gibt. Im Frühjahr 2012 wurde ein Kolumnist zu sieben Jahren Haft und umgerechnet 13.600 Euro Strafe verurteilt, weil er Aussagen veröffentlicht hatte, die als beleidigend für die schiitische Minderheit eingestuft wurden. Im Mai 2012 billigte das kuwaitische Parlament eine Ergänzung des Strafgesetzbuches, der zufolge Blasphemie künftig mit der Todesstrafe geahndet werden soll. Der Justiz- und Religionsminister erklärte dazu, die Regierung werde die Gesetzesänderung, die Kuwaits Staatsoberhaupt Sabah al-Ahmad al-Dschabir as-Sabah noch billigen muss⁴⁰, nicht zurückweisen. Die Ergänzung des Strafgesetzbuches sieht vor, eine Beleidigung Allahs, Mohammeds, anderer Propheten oder des Koran mit dem Tod zu ahnden, wenn der Täter keine Reue zeigt. Die gleiche Strafe droht Personen, die sich als Propheten oder Gottesboten bezeichnen. Für Nichtmuslime ist die Strafe geringer; sie erhalten für die betreffenden Delikte eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren. Falls sich ein Täter einsichtig zeigt, sollen Richter maximal fünf Jahre Haft oder eine Geldbuße von umgerechnet maximal 27.000 Euro verhängen können.⁴¹ Tatsächlich hat Kuwaits Herrscher den Gesetzesentwurf zurückgewiesen.⁴² Ungeachtet dessen könnte der Gesetzentwurf Gesetz werden, wenn das Parlament mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.

Im Juni 2012 ist der kuwaitische Blogger Hamad al-Naqi zu zehn Jahren Haft verurteilt worden, weil er im Frühjahr 2012 den Propheten Mohammed, seine Frau Aisha und die Kalifen Abu Bekr und Uthman verunglimpft haben soll. Der Staatsanwalt hatte argumentiert, die Äußerungen seien geeignet gewesen, öffentlichen Protest zu erregen und Spannungen zwischen den islamischen Glaubensrichtungen zu verschärfen.⁴³ Die Tatsache, dass in jüngster Zeit aus Kuwait vermehrt über Anklagen wegen Blasphemie berichtet wird, wird u.a. auch mit

einem zunehmenden Einfluss islamistischer Kreise begründet, der u.a. auch in ihrem Wahlerfolg bei den Wahlen im Februar 2012 deutlich wurde⁴⁴ – die Wahl wurde allerdings vom Verfassungsgericht für ungültig erklärt (s.o.).

Mediengesetz

Das kuwaitische Mediengesetz von 2006 verbietet die Veröffentlichung von Publikationen aller Art, die Religionsgemeinschaften angreifen, Personen zu entsprechenden Straftaten anstiften, Hass säen oder Zwietracht fördern. Das Gesetz hat die Geld- und Haftstrafen für jene, die Materialien produzieren, die den Islam herabwürdigen verschärft. Das Gesetz hat desweiteren den durch das Gesetz geschützten Personenkreis um die Gefährten des Propheten Mohammed erweitert.⁴⁵

Die kuwaitischen Behörden erteilen keine Genehmigungen für nicht-muslimische Verlage. Ungeachtet dessen produzieren verschiedene Kirchen vor Ort religiöse Druckschriften zur exklusiven Nutzung durch ihre Gläubigen. Die private Book House Company hat allerdings die Genehmigung Bibeln und andere Druckschriften, sowie Videos und CDs zur Nutzung durch die ‚anerkannten‘ Kirchen unter der Bedingung einzuführen, dass diese Materialien den Islam nicht beleidigen. Die genannten Materialien werden von staatlichen Zensoren überprüft. Entsprechende Materialien, die von Privatpersonen eingeführt werden, werden regelmäßig von Zollbeamten konfisziert.⁴⁶

Nennung der Religionszugehörigkeit in Reisepässen / Personalausweisen

Die Religionszugehörigkeit wird in kuwaitischen Reisepässen und Personalausweisen nicht genannt.

Religionsunterricht

In öffentlichen Schulen ist islamischer Religionsunterricht für alle Schüler zwingend. In privaten Schulen ist islamischer Religionsunterricht zwingend, sofern diese Schulen von wenigstens einem muslimischen Schüler besucht werden – das gilt auch, wenn diese Schüler Ausländer sind. Nichtmuslime werden in der Praxis nicht zur Teilnahme am islamischen Religionsunterricht gezwungen.

Organisierter Religionsunterricht für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften ist per Gesetz verboten. Das Gesetz wird allerdings nicht strikt angewandt, auch wenn Beamte des Ministeriums für islamische Angelegenheiten und fromme Stiftungen regelmäßig öffentliche und private Schulen auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen überprüfen. Informelle religiöse Unterweisung in kirchlichen Einrichtungen und Privaträumen wird allerdings geduldet.⁴⁷

Personalstatut

Das Personalstatut (Familienrecht, Erbrecht) orientiert sich im wesentlichen am islamischen Recht. Artikel 1 Absatz 2 des 1980 verabschiedeten Zivilgesetzbuches – Grundlage ist das Ägyptische Zivilgesetzbuch – bestimmt, dass Richter bei Fehlen einschlägiger Regelungen des Zivilgesetzbuches nach Gewohnheitsrecht (urf), bei Fehlen entsprechenden Gewohnheitsrechts auf der Grundlage einschlägiger Prinzipien des islamischen Rechts (fiqh) zu urteilen haben.⁴⁸ In der Rechtspraxis ergeben sich Unterschiede der Behandlung einschlägiger Themenstellungen aus sunnitischer bzw. schiitischer Sicht. Sunniten und Schiiten verfügen in Kuwait über eigene Gerichte für familien- und personenstandsrechtliche Fragestellungen. Die Zuständigkeit eines Gerichts ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Vaters oder Ehegatten zum sunnitischen oder schiitischen Islam.⁴⁹

Fazit

Der Staat Kuwait ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt jedoch

gegen Artikel 18, Absatz 1, 1.HS IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines entsprechenden Wechsels in den Personenstandsregistern zwingt,

gegen Artikel 18, Absatz 1, 2.HS IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert bzw. die Erteilung solcher Genehmigungen erschwert und/oder beschränkt,

gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines entsprechenden Wechsels in den Personenstandsregistern zwingt,

gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert bzw. die Erteilung solcher Genehmigungen erschwert und/oder beschränkt,

gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,

- dass sie Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

Fußnoten

- 1 http://www.servat.unibe.ch/icl/ku00000_.html (englische Übersetzung)
- 2 <http://www.kuwait-botschaft.de/politik/verfassung.html> (auszugsweise deutsche Übersetzung; weicht teilweise in entscheidenden Nuancen inhaltlich von der englischen Fassung ab)
- 3 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148828.htm>
- 4 http://www.ipu.org/english/parline/reports/2171_E.htm
- 5 http://www.ipu.org/parline-e/reports/arc/2171_09.htm
- 6 <http://new.kuwaittimes.net/2012/02/03/islamists-reign-as-women-lose-out/>
- 7 http://en.wikipedia.org/wiki/2011_Kuwaiti_protests
- 8 http://storico.radiovaticana.org/ed/storico/2007-05/133806_kuwait_ohne_schleier_ins_parlament.html
- 9 <http://www.radiovaticana.org/ed/articolo.asp?c=568592>
- 10 Schätzung, Juli 2012 (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ku.html>)
- 11 http://en.wikipedia.org/wiki/Demographics_of_Kuwait
- 12 Schätzung, Juli 2012 (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ku.html>)
- 13 http://en.wikipedia.org/wiki/Demographics_of_Kuwait
- 14 <http://www.avona.org/kuwait/introduction.htm>
- 15 <http://www.arabtimesonline.com/NewsDetails/tabid/96/smId/414/ArticleID/147658/ref-tab/73/Default.aspx>
- 16 <http://www.avona.org/kuwait/introduction.htm>
- 17 KNA-Basisdienst 13.08.2012, S.22
- 18 <http://www.avona.org/kuwait/introduction.htm>
- 19 <http://kuwaitcsi.org/Csi%20History.html>
- 20 <http://www.reformiert-online.net/adressen/detail.php?id=13194&lg=eng>
- 21 <http://www.ktmcc.com/>
- 22 <http://kuwaitcsi.org/index.html>
- 23 <http://www.tlckuwait.com/new/history.html>
- 24 <http://www.arabtimesonline.com/NewsDetails/tabid/96/smId/414/ArticleID/147658/ref-tab/73/Default.aspx>
- 25 http://en.wikipedia.org/wiki/Buddhism_in_the_Middle_East
- 26 <http://looklex.com/e.o/kuwait.religions.htm>
- 27 http://en.wikipedia.org/wiki/Hinduism_in_Arab_states
- 28 <http://www.bahairights.org/2008/09/22/roundup/>
- 29 <http://www.arabtimesonline.com/NewsDetails/tabid/96/smId/414/ArticleID/147658/ref-tab/73/Default.aspx>
- 30 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148828.htm>
- 31 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 32 <http://www.alarabiya.net/articles/2010/11/04/124865.html>
- 33 <http://www.radiovaticana.org/ed/Articolo.asp?c=612279>
- 34 <http://www.bahairights.org/2008/09/22/roundup/>
- 35 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 36 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148828.htm>
- 37 www.mrt-rrt.gov.au/ArticleDocuments/201/kwt38627.pdf.aspx
- 38 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 39 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 40 <http://www.amnesty.org.au/news/comments/28618/>
- 41 <http://www.radiovaticana.org/ed/articolo.asp?c=584993;> für weitere Fälle vgl.: http://www.humanrightsfirst.org/wp-content/uploads/Blasphemy_Cases.pdf
- 42 <http://www.humanrightsfirst.org/2012/06/14/kuwait-emir-rejects-death-penalty-amendment-for-blasphemy-cases/>
- 43 <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-18322418>
- 44 The Tablet. 21 April 2012, S.27
- 45 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 46 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90214.htm>
- 47 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148828.htm>
- 48 <http://www.law.emory.edu/ifl/legal/kuwait.htm>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Herausgeber: Dr. Otmar Oehring
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 507